

Rahmenvereinbarung zur  
Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

# Schul sozialarbeit

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

# **Inhaltsverzeichnis**

## **1. Präambel**

### **1.1. Inhalte**

### **1.2. Gesetzesgrundlagen und Empfehlungen für Schulsozialarbeit**

### **1.3. Verfahren in Düsseldorf**

## **2. Konzeption zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Düsseldorf**

### **2.1. Ziele und Aufgaben**

#### **2.1.1. Drei grundlegende Säulen**

1. Prävention
2. Intervention
3. Vernetzung

#### **2.1.2. Kernarbeitsfelder nach Schulformen**

1. Beschreibung aller Kernarbeitsfelder

### **2.2. Rahmenbedingungen**

#### **2.2.1. Personal**

#### **2.2.2. Finanzen**

#### **2.2.3. Räume**

#### **2.2.4. Dauer des Projektes Schulsozialarbeit**

#### **2.2.5. Dienst- und Fachaufsicht**

#### **2.2.6. Controlling**

#### **2.2.7. Fachliche Begleitung, Austausch und Weiterbildung**

## **3. Kooperationsvereinbarung – zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Düsseldorf**

## 1. Präambel

Am 24. August 2009 wurde zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshauptstadt Düsseldorf ein Kooperationsvertrag zur Entwicklung eines Bildungsnetzwerkes in der *Bildungsregion Stadt Düsseldorf* geschlossen.

Darin sind unsere Ziele benannt:

- Bestmögliche individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Optimaler Einsatz vorhandener Personal- und Sachressourcen
- Horizontale und vertikale Vernetzung der Bildungspartner
- Angebot beziehungsweise Weiterentwicklung eines angemessenen Beratungs- und Unterstützungssystems auf kommunaler Ebene
- Systematische Weiterentwicklung bereits vorhandener Kooperations- und Vernetzungsstrukturen mit allen Bildungsakteuren
- Intensivierung und Verbesserung von Informationsaustausch, Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen

Die Kooperation und die Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Bildungsregion Düsseldorf haben sich seit 2009 sehr gut entwickelt. Die Bildungspartnerschaft von Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und Kommune bildet eine gemeinsame Klammer und eröffnet besondere Chancen für eine präventive und qualitativ wertvolle Zusammenarbeit.

Bei der Umsetzung des Düsseldorfer Präventionskonzeptes im Bereich Bildung kommt dem Ausbau von Präventionsketten durch Schule und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. In gemeinsamer Verantwortung führen die unterschiedlichen Ansätze von Jugendhilfe (Schulsozialarbeit) und Schule (unter anderem sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase) zu einem gleichsinnigen, zielorientierten Handeln. Die nachfolgende Vereinbarung dient unter anderem dem Zweck, die Unterschiedlichkeit dieser Handlungsansätze zu verdeutlichen.

Schule ist ein Ort der Erziehung und Bildung in sozialer Verantwortung, auch für benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, als Bindeglied zwischen den vielfältigen bestehenden kommunalen Hilfesystemen zu fungieren. Gemeinsam begleiten und verantworten sozialpädagogische Fachkräfte und Schulsozialarbeiter\*innen den schulischen Lernweg aller Schüler\*innen.

## 1.1. Inhalte

Schulsozialarbeit stellt ein Unterstützungsangebot der Jugendhilfe am Ort Schule dar, das seine qualitative Stärke aus dem direkten Kontakt mit den Schüler\*innen, den Eltern sowie den Lehrer\*innen einerseits, aus den vielschichtigen Anknüpfungspunkten in das Netz der Jugendhilfe und anderer Unterstützungssysteme andererseits erhält.

Durch diese Verortung können sowohl frühzeitige Problemlösungen als auch umfassende Bildungsangebote an Schulen geleistet werden, denn die Schulsozialarbeit bietet dafür soziale Praktiken an. Schulsozialarbeit ist damit über eine „Feuerwehrfunktion“ in Einzelfällen hinaus so konzipiert, dass sie lebensweltorientierte Bildungs-, Gemeinwesen- und Strukturarbeit leisten kann und soll.<sup>1</sup>

Kinder und Jugendliche lernen überall dort, wo sie sich aufhalten, ob in der Familie, auf der Straße, mit Freunden, im Sportverein oder in der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung. Bildung findet also bei weitem nicht nur in der Schule statt, sondern stellt einen ganzheitlichen Ansatz dar. Schule ist dabei sicherlich der prägendste Ort der formellen Bildung. Um schulisches Lernen erfolgreich zu gestalten, bedarf es sozialer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die oft im außerschulischen Rahmen erworben werden. Ist dieses Zusammenspiel unterschiedlicher *Lernräume* gestört oder erfüllen einzelne *Lernräume* nicht mehr ihre Funktion, so ist der Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen gefährdet.

Umso wichtiger ist es deshalb, dass alle, die Kinder und Jugendliche auf ihrem Lebensweg begleiten, miteinander wirken und zusammenarbeiten. Diesen Umständen stellen sich Jugendhilfe und Schule und an dieser Stelle wirkt auch die Schulsozialarbeit.

Schulsozialarbeit bietet eine Antwort auf veränderte Situationen und Bedürfnisse. Am Lernort Schule ist sie ein wichtiger Unterstützungsfaktor für die Entwicklung der Schüler\*innen, indem sie ihr Wissen und ihre Beziehungsfähigkeit vor allem bei der Problem- und Konfliktbewältigung, beim Sozialen Lernen und bei der Elternarbeit einbringt. Sie ist damit eine zusätzliche Ressource, die die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickelt.

Schulsozialarbeit ist eine sozialpädagogische Aufgabe und kann nur im Kontext der Freiwilligkeit, Partizipation und der Grundsätze der Jugendhilfe funktionieren.

Schulsozialarbeit übernimmt eine wichtige Lotsenfunktion, um Kindern, Jugendlichen, Eltern und auch Lehrer\*innen Beratung und Unterstützung sowie eine Anknüpfungsstelle an die Jugendhilfe und ihre Ressourcen zu geben.

Schulsozialarbeit nimmt damit „eine Scharnierfunktion zwischen Jugendhilfe und Schule, aber auch zwischen dem System Schule und den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen ein“ und gestaltet<sup>2</sup> den Schulalltag mit.

Schulsozialarbeit arbeitet partizipativ, indem sie die Interessen und Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt ihres Handelns macht und sie in die Gestaltung der Angebote mit einbezieht. Sie setzt sich aktiv für die Sicherung von Kinderrechten im Sinn der UN Kinderrechtskonvention ein und fungiert in diesem Sinne auch als Ansprechpartner\*in dieser Rechte.

---

<sup>1</sup> vgl. Deinet, U./Baier, F. (Hrsg. 2011): Praxisbuch Schulsozialarbeit – Methoden, Haltungen und Handlungsorientierungen für eine professionelle Praxis, Opladen, 2. erweiterte Auflage (S. 9ff)

<sup>2</sup> siehe ebd., S. 11

Schulsozialarbeit arbeitet im Sinne des Gender Mainstreaming, erkennt damit die unterschiedlichen Lebenswelten von weiblichen, männlichen und diversen Kindern und Jugendlichen an und schafft damit adäquate Beteiligungsbedingungen.

Schulsozialarbeit arbeitet interkulturell, indem sie die vielschichtigen kulturellen und ethnischen Hintergründe der Kinder und ihrer Eltern wahrnimmt und ihren Beitrag zur Integration leistet. Sie unterstützt die Bedeutung der eigenen Kultur, vermittelt aber auch Respekt und Anerkennung anderer Kulturen.

Schulsozialarbeit arbeitet inklusiv, indem sie die Verschiedenheit und Heterogenität der Schüler\*innen anerkennt, die Vielfalt ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft annimmt und gemeinsames Lernen unabhängig von Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen fördert.

Schulsozialarbeit arbeitet kooperativ und setzt dabei auf gegenseitige Akzeptanz, Vertrauen und die gemeinsamen Grundlagen des Datenschutzes gemäß geltender Gesetze und Vorschriften.

Schulsozialarbeit ist auch über das 18. Lebensjahr hinaus im Sinne der Jugendhilfe zuständig. Im Bereich der Jugendhilfe ist Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII als eine Regelaufgabe im Sinne eines modernen Jugendhilfeverständnisses eingerichtet und aufgebaut worden. Die\*der Schulsozialarbeiter\*in arbeitet in der Schule, bleibt aber eingebunden in den organisatorischen und fachlichen Zusammenhang der Jugendhilfe. Die Schulsozialarbeit hat eine eigenständige, vorwiegend präventive Aufgabe. Sie wirkt als Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe und entwickelt gemeinsam mit Eltern, Lehrkräften, Kindern und Institutionen vor Ort Lösungen für Probleme der Schüler\*innen auf der Grundlage von Ressourcen. Der *Kinderschutz* nach § 8a SGB VIII ist für alle an Schule tätigen Personen eine grundsätzliche Aufgabe, auch für die Schulsozialarbeit.

Als Leistungserbringer im Sinne des §8a (4) SGB VIII sind die in der Schulsozialarbeit tätigen freien Träger der Jugendhilfe über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt an Verfahrenswege gebunden.

Die darin beschriebenen Pflichten können zu widersprüchlichen Bewertungslagen zwischen Jugendhilfe und Schule führen. Eine enge Abstimmung in der Vorgehensweise ist daher von hoher Bedeutung. Insbesondere dann, wenn gegensätzliche Auffassungen seitens Schulleitung und Schulsozialarbeiter\*in hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung bestehen: In diesen Fällen gilt grundsätzlich, dass die Schulleitung oder die\*der Schulsozialarbeiter\*in eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung hinzuzieht, um den bestehenden Verdacht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII beziehungsweise nach §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) einzuschätzen.

Die Gefährdungseinschätzung der Schulsozialarbeiter\*innen erfolgt unter Berücksichtigung der internen Prozesse der freien und des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe.

Für die Schulleitungen wurde ein Verfahren im Verdachtsfall zwischen Schule und Jugendamt erarbeitet (siehe Anlage 1). Dabei können die Unterstützungsleistungen der Schulsozialarbeit in Anspruch genommen werden. Eine Delegation der Verantwortung seitens Schulleitung an die\*den Schulsozialarbeiter\*in ist damit nicht implementiert. Bei Vorliegen eines gewichtigen Anhaltspunktes auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist diese durch die Schulleitung dem Jugendamt mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, kann die Meldung nach § 8a SGB VIII auch durch die\*den Schulsozialarbeiter\*in selbst erfolgen.

Schulsozialarbeit in Düsseldorf setzt sehr früh mit bedarfsgerechten Hilfeformen für die Schüler\*innen, entwickelt und bietet in Absprache mit Schulen frühzeitig sozialpädagogische Hilfen an.

## 1.2. Gesetzesgrundlagen und Empfehlungen für Schulsozialarbeit

Die gesetzlichen Grundlagen der Jugendhilfe für das Leistungsangebot der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die §§ 1, 11 und 13 des SGB VIII. Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule und soll die Kooperation zwischen den Institutionen, wie in den §§ 13 (4) und 81 SGB VIII formuliert, sicherstellen. Ein Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.01.2008 regelt darüber hinaus die *Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW* durch die Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe empfiehlt zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe: „Schul- und Sozialpädagogik gehen übereinstimmend davon aus, dass bestmögliche Bedingungen für die erfolgreiche Bildung und Förderung junger Menschen in der Schule beziehungsweise in der Kinder- und Jugendhilfe nur dann zu realisieren sind, wenn die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich als Bedingungsgefüge gesehen und in die pädagogischen Aktivitäten einbezogen werden.“

Um in Düsseldorf Schulsozialarbeit als systemische Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII umzusetzen, ist eine Verständigung aller Formen der Schulsozialarbeit auf diese Rahmenkonzeption sinnvoll, um Funktionen, Leistungen, Qualität und Zielsetzung klar für die Betroffenen zu definieren.

## 1.3. Verfahren in Düsseldorf

Die qualitative Sicherung des Düsseldorfer Systems der Schulsozialarbeit besteht aus zwei Teilbereichen.

Die hiermit vorgelegte **Rahmenvereinbarung zur Schulsozialarbeit in Düsseldorf** gilt übergeordnet verbindlich für alle Schulen mit Schulsozialarbeit sowie für die Träger der Schulsozialarbeit für die gesamte Dauer, in der Schulsozialarbeit an den einzelnen Schulstandorten geleistet wird.

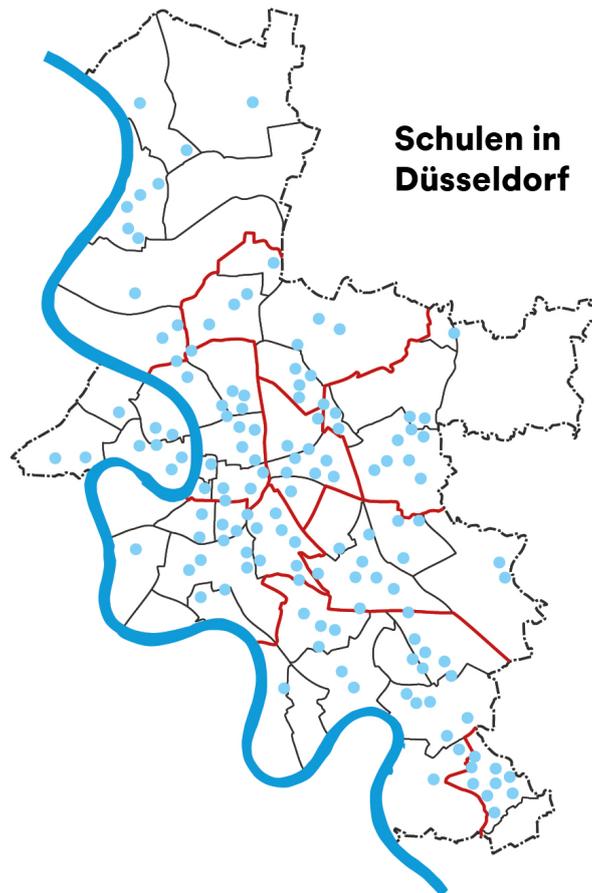
Sie besteht zum einen aus einer Konzeption (siehe Kapitel 2), in der die Ziele und Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit in Düsseldorf grundlegend beschrieben sind.

Zum anderen wird die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt (siehe Kapitel 3). Diese Kooperationsvereinbarung wird von den Trägern der Schulsozialarbeit, dem Jugendamt als öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dem Schulverwaltungsamt als Schulträger und der jeweils zuständigen Schulaufsicht unterzeichnet und erlangt für die gesamte Dauer der Schulsozialarbeit an den einzelnen Standorten Gültigkeit.

**Individuell, für jeden einzelnen Standort von Schulsozialarbeit pro Schuljahr zu erstellende Zielvereinbarungen stellen eine weitere Ebene der Qualitätssicherung dar** und werden außerhalb dieser Rahmenvereinbarung geregelt.

## Rahmenvereinbarung (Konzeption und Kooperation)

- gilt generell für Schule mit Schulsozialarbeit in Düsseldorf
- gilt generell für Träger der Schulsozialarbeit in Düsseldorf



## Jährliche Zielvereinbarung und Auswertung

- wird individuell für jede Schule mit Schulsozialarbeit in Düsseldorf zwischen Schulleitung, Träger und Jugendamt abgeschlossen

## 2. Konzeption – zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Düsseldorf

### 2.1. Ziele und Aufgaben

#### 2.1.1. Drei grundlegende Säulen

Ausgehend von den in Kapitel 1.1 dargestellten allgemeinen Inhalten, die in der Schulsozialarbeit zum Ausdruck kommen sollen, lassen sich die **Aufgaben der Schulsozialarbeit in drei Säulen untergliedern: Prävention, Intervention und Vernetzung**. Auf dieser Grundlage beruhen dann die Kernarbeitsfelder der Schulsozialarbeit für die einzelnen Schulformen in Düsseldorf.

##### 2.1.1.1. Prävention

Das Ziel der Schulsozialarbeit ist die soziale Integration junger Menschen. Um ihnen eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, muss ein Schwerpunkt in der Arbeit innerhalb der Schule auf den Präventionsbereich gelegt werden.

Durch verschiedene Maßnahmen, Projekte und Angebote, die im Vorfeld auf eine Unterstützung, Stärkung und Verbesserung von Lebens- und Entwicklungsbedingungen der Kinder und Jugendlichen abzielen, können Konflikte vermieden werden.

Kinder und Jugendliche, die in ihren persönlichen Kompetenzen zur Lebensbewältigung gestärkt werden (zum Beispiel durch Gewalt- und Suchtprävention), können zwischen verschiedenen Konfliktlösungsmöglichkeiten wählen und Strategien für sich entwickeln, in Situationen angemessen zu reagieren.

Wenn die Schulsozialarbeit den Schüler\*innen ausreichend Gelegenheit bietet, Schule auch außerhalb des Leistungsbereiches als soziales Lernfeld kennenzulernen, können hier Grundlagen für ein friedliches Miteinander geschaffen werden. Hierbei sind zum Beispiel erlebnispädagogische Angebote eine sinnvolle Ergänzung des präventiven Ansatzes.

Prävention in der Schulsozialarbeit ist in der Lage, der gesellschaftlichen Desintegration junger Menschen mit den entsprechenden individuellen, sozialen und volkswirtschaftlichen Folgen entgegenzuwirken.

#### **Das Leistungsspektrum der Schulsozialarbeit umfasst dabei unter anderem:**

- Beratung
- Gewaltprävention (zum Beispiel Streitschlichtermodelle)
- Suchtprophylaxe
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Geschlechtsspezifische Angebote
- Partizipation
- Vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der Berufsorientierung und Berufsfindung
- Förderung der sozialen Kompetenz (zum Beispiel *Soziales Lernen* in Gruppen)
- Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote und deren Vermittlung
- Elternarbeit

### 2.1.1.2. Intervention

Schulsozialarbeit interveniert im Bedarfsfall im schulischen Kontext bei aktuellen Fragen und Problemstellungen. Dieser Wunsch kann von Schüler\*innen, Lehrkräften oder Eltern an die Schulsozialarbeit herangetragen werden. Intervenierende Maßnahmen sind in diesem Verständnis tendenziell eher als kurze beziehungsweise mittelfristige Hilfen angelegt und grenzen sich damit von anderen Hilfeformen nach dem SGB VIII ab. Die Vermittlung in solche längerfristigen, intensiveren Hilfeformen ist jedoch eine wichtige Aufgabe der Schulsozialarbeit, die hierbei als Lotsin durch das System der Jugendhilfe tätig wird.

Die Vernetzung der Schulsozialarbeit mit präventiven Maßnahmen innerhalb der Schule ist unabdingbar. Nur so kann eine dauerhafte Schwerpunktverlagerung von intervenierenden Maßnahmen zu präventiven und vernetzten Hilfeformen gelingen.

#### **Intervenierende Formen:**

##### **Einzelfallhilfe**

- Erarbeitung aktueller Fragestellungen/Problemlagen mit der\*dem Schüler\*in;
- Einbeziehung aller Beteiligten in diesen Klärungsprozess gemäß systemischen Ansätzen und gemeinsame Erarbeitung von Zielen;
- Bereitstellung beziehungsweise Durchführung individueller Hilfen gemäß Zielvereinbarung, zum Beispiel alltagspraktische Trainingsangebote, Beziehungsangebote;
- Besuche im Lebensumfeld;
- Einbeziehung weiterer Institutionen und Kooperationspartner der kommunalen und freien Träger, wie zum Beispiel Zentrum für Schulpsychologie, Beratungsstellen, Bezirkssozialdienst;
- Nach Bedarf Überleitung und Begleitung in weiterführende Hilfeangebote;
- Zielüberprüfung mit allen Beteiligten (Fortschreibung beziehungsweise Modifizierung der Ziele und deren Umsetzung);
- Mitwirkung bei Hilfeplänen nach §36 SGB VIII.

##### **Gruppenangebote**

- Klärung der aktuellen Fragestellung im Kontext der Gruppe/Klasse/Schule;
- Erarbeitung von Lösungsansätzen mit allen Beteiligten (gegebenfalls in unterschiedlichen Phasen);
- Planung und Durchführung von konkreten Schritten; mögliche Themen/Formen können sein:
  - Kleingruppenarbeit mit Selbsterfahrungselementen;
  - Wahrnehmungstraining;
  - sozialpädagogische Seminare zum Beispiel im Klassenverband;
  - themenorientierte Elternseminare;
  - Vernetzung und Planung von Gruppenangeboten mit externen Hilfeformen kommunaler und freier Träger, wie zum Beispiel: Beratungsstellen, Jugendhilfe im Strafverfahren, Zentrum für Schulpsychologie, Fachstelle Schulverweigerung, Suchthilfe, Sexualpädagogik, Programme gegen extremistische Ideologien, Konflikttraining, Erlebnispädagogik, Polizei;
  - Zielüberprüfung mit allen Beteiligten (Fortschreibung beziehungsweise Modifizierung der Ziele und deren Umsetzung).

### **2.1.1.3.Vernetzung**

Die Schulsozialarbeit bezieht das gesamte Spektrum der Ansätze und Methoden von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ein. Hierbei ist die Vernetzung ein ganz wesentlicher Bestandteil der Schulsozialarbeit.

Neben der Koordination der Hilfeangebote innerhalb der Schule gilt es im Weiteren, zwischen Schule, dem sozialen Umfeld und dem Familiensystem zu vermitteln. Die Schulsozialarbeit besitzt Informationen über Kontaktadressen außerhalb der Schule, um Kinder und Jugendliche in ihr soziales Umfeld einbinden zu können und Erziehungsberechtigten Hilfe und Unterstützung zu bieten. Sie soll und kann an Hilfeplangesprächen gemäß § 36 SGB VIII mitwirken. Diese Maßnahmen haben auch das Ziel, das Zusammenleben in der Schule zu stützen.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen wie Freizeiteinrichtungen, Musik- und Kunstschulen, Sportvereinen, Anti-Gewalt-Programmen, unterschiedlichsten Projekten und vielem mehr verbindet Schule mit dem sozialen Umfeld und schafft damit eine neue Qualität des Zusammenwirkens. Darüber hinaus erweitert sie den Bildungshorizont um Möglichkeiten des informellen Lernens.

Im Bereich Vernetzung/Kooperation können zum Beispiel folgende Leistungen erbracht werden:

- Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften der Offenen Ganztagschule und weiteren Betreuungsmaßnahmen in Schule;
- Elternarbeit;
- Kontakte zu Behörden, Institutionen, Beratungsstellen sowie sozialen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Träger;
- Gemeinwesenarbeit;
- Gewinnung von Unterstützern für Veranstaltungen/Angebote in Schule.

Die Schulsozialarbeit trägt damit als Verbindungsstelle bei zur

- Öffnung von Schule nach innen und außen;
- Kooperation mit örtlichen Betrieben;
- Entwicklung von gemeinsamen Handlungskonzepten;
- optimalen Ressourcennutzung im Stadtteil.

Diese Leistungen und die Angebote, die im Rahmen der Prävention und Intervention erbracht werden, werden abgestimmt mit anderen Angeboten innerhalb der Schule und, wenn möglich und nötig, mit anderen Schulen sowie mit Angeboten innerhalb des Stadtbezirks und/oder der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

### **2.1.2. Kernarbeitsfelder nach Schulformen**

Die hier beschriebenen Kernarbeitsfelder bilden die verbindliche inhaltliche Klammer für die Schulsozialarbeit in allen Schulformen und an allen Standorten.

### 2.1.2.1. Beschreibung aller Kernarbeitsfelder

#### Individuelle Beratung und Unterstützung in Problem- und Krisensituationen der Schüler\*innen - Einzelfallarbeit

- Klärung von Konfliktprozessen und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Konfliktsituationen (familiär, mit Freunden oder in der Schule);
- Hilfestellungen für langfristige Lösungen entwickeln, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (siehe Punkt 2.1.1.2);
- Einbezug Sozialer Dienste wo es nötig wird (Einzelfallhilfen mit konkreten Lösungsansätzen und bei Bedarf mit Zielvereinbarungen);
- Mitwirkung an Hilfeplangesprächen;
- Erkennen von Kindeswohlgefährdung; weiteres Vorgehen gemäß dem zwischen Schulverwaltungsamt und Jugendamt vereinbarten Verfahren „bei Anhaltspunkten einer Gefährdung des Kindeswohls“ (siehe Anlage 1);
- Einbeziehen von und Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrkräften.

#### Soziales Lernen / Integration der Schüler\*innen

Ziel ist es, die Eigen- sowie Gruppenfähigkeit der Schüler\*innen im Klassenverband zu stärken, das heißt ihre individuelle Persönlichkeit einerseits, das Zusammenleben und -arbeiten in der Klasse andererseits zu stärken. Schüler\*innen sollen unterschiedliche Situationen erkennen können und ihre eigenen Handlungsspielräume wahrnehmen und erweitern. Dazu tragen folgende Ansätze und Angebote bei (Beispiele):

- Gewaltprävention;
- Suchtprävention;
- Gesundheitsprävention;
- Schuldenprävention;
- Geschlechtsspezifische Angebote;
- Kommunikationstraining;
- Training zur Konfliktfähigkeit;
- Entwicklung individueller Lebensperspektiven;
- Sozialpädagogische Angebote bei Verhaltensauffälligkeiten;
- Partizipationsprojekte zur Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen
- Planungs- und Entscheidungsprozesse;
- Erziehung zum selbständigen Handeln;
- Förderung und Unterstützung der kreativen Handlungspotentiale;
- Streitschlichterprogramme, Erlernen von Mediationsansätzen;

#### Elternarbeit

In der Primarstufe ist die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit in Zusammenarbeit mit der Schule und anderen Institutionen (Elternbildungsangebote) eine wichtige Aufgabe der Schulsozialarbeit. Die Lebensbedingungen von Kindern in Familien verbessern sich nur dann, wenn eine intensive Zusammenarbeit mit Eltern stattfindet. Diese sind die wichtigsten Sozialisationspersonen im Leben von Grundschulkindern und die Nutzung und Erweiterung elterlicher Kompetenzen fördert das harmonische Familienleben. Die optimale Nutzung aller vorhandenen Ressourcen verbessert die Lebenssituation von Kindern.

Aber auch in der weiterführenden Schule bleibt die Elternarbeit ein relevantes Arbeitsfeld, ist doch die Familie nach wie vor ein entscheidender Ort im sozialen Umfeld der Schüler\*innen.

Elternarbeit hat zum Ziel, die erzieherischen Kompetenzen zu fördern und zu erweitern, die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Eltern und Schule zu verbessern und somit zu einer Stabilisierung und Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen beizutragen.

Auch im Bereich der Elternarbeit ist die Gestaltung und Begleitung der Übergänge von der Kindertagesstätte in die Grundschule und von der Grundschule in die weiterführende Schule eine wichtige Aufgabe der Schulsozialarbeit.

## Schulverweigerung

Schulverweigerung hat unterschiedlichste Ursachen und Ausprägungen, die dann auch differenzierte Handlungsansätze erfordern. Bereits in der Primarstufe tritt schulverweigerndes Verhalten auf. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, die Kinder, Jugendlichen und ihre Eltern anzusprechen, bei denen sich ein schulverweigerndes Verhalten zu manifestieren droht, sie zu beraten und zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit der Schule gilt es darüber hinaus, gemeinsame Projekte und Strukturen verbindlich zu entwickeln, die zur Minderung von Fehlstunden führen. Unterstützung erfährt Schulsozialarbeit dabei durch die Fachstelle Schulverweigerung, die Beratung, Fortbildung und weitere Leistungen anbietet, um Handlungsstrategien zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln. Darüber hinaus bietet das aufsuchende Angebot für Grundschulkinder und die außerschulischen Projekte des Rather Modells die Möglichkeit, bei dauerhafter Verweigerung neue Formen von Lernerfahrungen für die Schüler\*innen anzubieten und damit in einen geregelten Lernalltag zu begleiten.

## Übergänge

### - Übergang Kindertagesstätte – Grundschule

Der Übergang wird federführend auf der Grundlage von Kooperationsverbänden zwischen Tageseinrichtungen, Grundschulen und der Offenen Ganztagschule geregelt und gestaltet. Wo vorhanden, sind vorrangig sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase in die Angebote eingebunden. Schulsozialarbeit unterstützt diesen Übergang mit Angeboten, wie die Planung und Durchführung von Projekten für angehende Erstklässler\*innen, inhaltliche Begleitung der Patenschaften von Schüler\*innen, Beteiligung an Tagen der offenen Tür, Information von Eltern über die Angebote der Schulsozialarbeit sowie die Gestaltung und Umsetzung des „Sozialen Lernens“ im neuen Klasseverbund.

### - Übergang Grundschule - Sekundarstufe I

Der Übergang von der Primarstufe in die in die Sekundarstufe I wird in enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeit der abgebenden und der aufnehmenden Schulen gestaltet und begleitet.

Angebote sind beispielsweise die Vorbereitung auf den Schulwechsel im Rahmen des Sozialen Lernens, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte zwischen abgebender und aufnehmender Schule, Beteiligung an der Planung und Durchführung von Kennenlern-Nachmittagen, in der Sekundarstufe I: inhaltliche Begleitung der Patenschaften von Schüler\*innen, Planung und Durchführung von Einführungstagen/Wochen, et cetera

### - Übergang/Wechsel in andere Schulformen

Der Übergang innerhalb bestehender Schulformen im Sek-I-Bereich wird in enger Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeit der abgebenden und der aufnehmenden Schulen gestaltet und begleitet.

Dies kann beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen *Kennenlern-Projekten* für Schüler\*innen in der Erprobungsstufe erfolgen.

### - Übergang Schule – Beruf

Der Übergang von der Schule in den Beruf wird in der Sekundarstufe I und II durch den systematisierten Ansatz des Landesprogramms *Kein Abschluss ohne Anschluss* unterstützt (siehe Anlage 2).

Im Handlungsfeld I von *Kein Abschluss ohne Anschluss* nimmt die Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle ein. Sie begleitet und unterstützt die Umsetzung der Standardelemente der beruflichen Orientierung (SBO):

- SBO 1 Qualitätsentwicklung, Erfahrungstransfer und Qualifizierung;
- SBO 2.1 Schulische Beratung;
- SBO 2.3.1 Elternarbeit;
- SBO 3.2 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Berufs- und Studienorientierung (StuBo);
- SBO 3.3 Berufsorientierungsbüro (BOB);
- SBO 7.2.1 Übergangsbegleitung.

## 2.2. Rahmenbedingungen

### 2.2.1. Personal

Die enge Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit. Sie wird gelebt in der engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen aus Schule und Jugendhilfe. Voraussetzung für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist die Anerkennung ihrer Eigenständigkeit und Befugnisse durch die jeweilige Schule beziehungsweise das jeweilige Schulkollegium. Die Kooperation zwischen der Schulsozialarbeit, der Schulleitung und dem Schulkollegium muss seitens der Schule erwünscht sein. Dies bedeutet über die Mitarbeit der Lehrer\*innen hinaus, dass von Seiten der Schule eine Lehrkraft als spezielle\*r Ansprechpartner\*in für die Schulsozialarbeit benannt werden muss. Die Freistellung der Lehrkraft im Rahmen der Verfügungsstunden ist, unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Schulform bestehenden Möglichkeiten, erforderlich.

Die Jugendhilfe als Vertragspartner stellt im Rahmen der personellen Ressourcen eine\*einen Schulsozialarbeiter\*in Teilzeit oder Vollzeit zur Verfügung und ist damit verantwortlich für die Schulsozialarbeit an dieser Schule. Die Qualifikation der Fachkraft ist grundsätzlich das abgeschlossene Studium der Sozialen Arbeit (zum Beispiel Diplom Sozialpädagogik, Diplom Sozialarbeit, Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik) oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die als Ansprechperson benannte Lehrkraft (Verbindungslehrer\*in) ist gemeinsam mit der\*dem Schulsozialarbeiter\*in für Kommunikation und Struktur der Schulsozialarbeit verantwortlich. Beide sind eng an das Schulkollegium angebunden und nehmen als Tandem an den Konferenzen der Schule bei Bedarf beratend teil.

Die als Ansprechperson benannte Lehrkraft und die\*der Schulsozialarbeiter\*in arbeiten als Team zusammen, treffen sich regelmäßig zu Absprachen und zur weiteren Planung und (Weiter-)Entwicklung der Schulsozialarbeit. Beide Personen sind sowohl an die allgemein gültige Kooperationsvereinbarung (siehe Kapitel 3) als auch an die jährliche, individuelle Zielvereinbarung (Schulleitung, Träger der Jugendhilfe sowie Jugendamt) gebunden.

Hierbei gilt: Die Einbindung der\*des Schulsozialarbeiter\*in in die Struktur der Schule, findet in enger Abstimmung und in letzter Verantwortung mit der jeweiligen Schulleitung statt.

### 2.2.2. Finanzen

- Träger der Jugendhilfe: Kosten für die\*den Schulsozialarbeiter\*in; Der Maßnahmeträger übernimmt die Ausstattung des Büros, einschließlich Büromöbel sowie die Kosten für Telefon und Internet.
- **Schulträger:** Kosten für die Räume zur bedarfsgerechten Nutzung;
- **Verantwortung der Schule/des Schulstandortes:** Die Schule/der Schulstandort ist verantwortlich dafür, der\*dem Schulsozialarbeiter\*in eine\*einen Ansprechpartner\*in zu benennen, welche/r die Verantwortung für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit vor Ort innehat.

### 2.2.3. Räume

Für die Schulsozialarbeit sind geeignete Räumlichkeiten erforderlich, die in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulträger unter Berücksichtigung der Dienstzeiten der Schulhausmeister\*innen für Schließdienste auch außerhalb von Schulzeiten zur Verfügung stehen, zum Beispiel:

- Büro für die\*den Schulsozialarbeiter\*in, das ungestörtes Arbeiten an einem Bildschirmarbeitsplatz, die Möglichkeit Unterlagen datenschutzkonform (gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung) aufzubewahren und vertrauliche Gespräche störungsfrei in einem auch räumlich geschützten Rahmen zu führen gewährleistet;
- Räumlichkeiten zur Durchführung von Gruppenarbeit (siehe auch §4 der Vereinbarung).

### 2.2.4. Dauer der Schulsozialarbeit

Die Dauer der Maßnahme wird grundsätzlich im Rahmenvertrag, den jeder freie Träger der Schulsozialarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart, geregelt und orientiert sich an der anzugehenden Problemsituation, den Aufgabenstellungen und an den vereinbarten Zielen. Die Rahmenverträge enthalten Produkt- und Aufgabenbeschreibungen für einzelne Tätigkeiten. Für jeden freien Träger der Jugendhilfe, der im Feld der Schulsozialarbeit tätig ist, liegt deshalb im Rahmenvertrag auch eine Produkt- und Aufgabenbeschreibung für Schulsozialarbeit vor. Diese ist für alle Träger gleich gestaltet und orientiert sich an den in dieser Rahmenvereinbarung gemachten Angaben.

### 2.2.5. Dienst- und Fachaufsicht

Schulsozialarbeiter\*innen sind bei einem Träger der Jugendhilfe angestellt und dort im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht eingebunden. Die Ausgestaltung der Dienst- und Fachaufsicht und das Weisungs- und Anordnungsrecht der Schulleitung orientiert sich an der nachstehenden Kooperationsvereinbarung (Kapitel 3) und den einzelnen Zielvereinbarungen.

### 2.2.6. Controlling

Für die Schulsozialarbeit in Düsseldorf bestehen Instrumente, die Ziel- und Erfolgskontrolle gewährleisten. Es handelt sich dabei zum einen um die individuellen Zielvereinbarungen, die zu Beginn eines jeden Jahres zwischen den einzelnen Schulleitungen, dem jeweiligen Träger der Schulsozialarbeit und dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe geschlossen und zum Ende des Jahres auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Dazu wird zum anderen jährlich auch ein Sachbericht vom Träger der Schulsozialarbeit verfasst. Dieser soll zum 28. Februar des Folgejahres dem Jugendamt vorliegen. Darüber hinaus hat eine vereinbarte fortlaufende zahlenmäßige Erfassung (Statistik) zu den Stichtagen 15. Juli und 15. Januar zu erfolgen.

### 2.2.7. Fachliche Begleitung, Austausch und Weiterbildung

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit tauschen sich in einer Arbeitsgruppe unter Moderation der Koordinierungsstelle für Schulsozialarbeit beim Jugendamt mindestens zwei Mal im Jahr aus. Diese Arbeitsgruppe hat auch das Ziel der fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in Düsseldorf. Darüber hinaus wird ein gemeinsames Weiterbildungsprogramm mit den Trägern der Schulsozialarbeit erarbeitet, das sich an den Kernarbeitsfeldern orientiert.

### **3. Kooperationsvereinbarung – zur Schulsozialarbeit in der Landeshauptstadt Düsseldorf**

#### **Grundannahme:**

Die Aufgabenbereiche von Schule und Jugendhilfe sind eigenständig. Die spezifischen Organisationsformen und Arbeitsweisen der beiden Bereiche dürfen durch eine Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt werden. Angebote von Schule und Jugendhilfe können einander nicht ersetzen, aber ergänzen.

Schule und Jugendhilfe kooperieren partnerschaftlich. Erforderlich ist eine wechselseitige Kenntnis über Trägerstrukturen, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation.

Die institutionelle Kooperation von Schule und Schulsozialarbeit beinhaltet:

- Zustimmung der vorliegenden Rahmenvereinbarung durch alle beteiligten Institutionen und Partner;
- Zielvereinbarungen, die für die Vertragspartner überprüfbar sind;
- regelmäßige Austauschgespräche mit den handelnden Akteuren;
- Einbringen von Ressourcen in Bezug auf die Kooperationsstruktur;
- den Informations- und Erfahrungsaustausch in Form von festgelegten Besprechungen, Konferenzen und Fortbildungen sowohl in der Schule als auch beim Träger;
- Koordinierung schulischer und außerschulischer Maßnahmen für junge Menschen und deren Familien;
- angebotsbezogene Zusammenarbeit, bei der es um die konkrete Planung und Durchführung gemeinsam getragener Projekte geht;
- Zusammenarbeit in Einzelfällen bei erzieherischem Bedarf (unter Einhaltung des geltenden Datenschutzgesetzes beziehungsweise bei Vorliegen des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten).

#### **Vereinbarung**

Alle Schulen/Schulstandorte, die Schulsozialarbeit in Düsseldorf anbieten, verpflichten sich, die oben genannte Konzeption einzuhalten und entsprechend nachstehender Paragraphen zu kooperieren.

Zwischen den Schulen der Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch das Schulamt für die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Bezirksregierung Düsseldorf, den Trägern der Schulsozialarbeit und der Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch das Schulverwaltungsamt (Schulträger) sowie das Jugendamt (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) wird zur Durchführung der Schulsozialarbeit folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **§ 1 Inhalt**

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Maßnahmeträger, der Schule, dem Schulträger, der Schulaufsicht und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit in Düsseldorf.

Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

## **§ 2 Zusammenarbeit**

1. Schule und Maßnahmeträger arbeiten bei der Schulsozialarbeit sowie bei der Wahrnehmung der erzieherischen Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
2. An der Schule wird (unter Berücksichtigung von Punkt 2.2.2) ein Team, bestehend aus der\*dem Schulsozialarbeiter\*in sowie einer\*einem Lehrer\*in, gebildet. Das Team wird bei Bedarf durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulleitung und des Maßnahmeträgers erweitert.
3. Das Team trifft regelmäßig Absprachen zur weiteren Entwicklung und Planung der Schulsozialarbeit. Der gemäß §3 Abs. 7 dieser Vereinbarung vom Maßnahmeträger jährlich vorzulegende Bericht über die Maßnahme ist in dem Schulsozialarbeiterteam zu erörtern.

## **§ 3 Aufgaben und Leistungen des Maßnahmeträgers**

1. Die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfeträger für die Schulsozialarbeit ergeben sich generell und rechtsverbindlich aus den Rahmenverträgen der Träger mit der Landeshauptstadt Düsseldorf und den darin enthaltenen Produkt- und Aufgabenbeschreibungen.
2. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, zur Realisierung der Maßnahme an der Schule eine Schulsozialarbeiterin/einen Schulsozialarbeiter zu stellen. Diese\*r ist Beschäftigte\*r des Maßnahmeträgers. Die Schulleitung muss dieser Auswahl zustimmen. Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, für Fort- und Weiterbildung der Schulsozialarbeiter\*innen zu sorgen und sie in die Kommunikationsstrukturen des Trägers einzubinden. Dafür ist es notwendig, dass die\*der Schulsozialarbeiter\*in an regelmäßig stattfindenden Kommunikationsrunden beim Träger teilnimmt. Dies ist Teil der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit, sollte jedoch nicht mehr als 10% der vertraglich vereinbarten, wöchentlichen Arbeitszeit umfassen. Gesprächsstrukturen innerhalb des Sozialraums, Stadtteils, Stadtbezirks oder andere Arbeitskreise sollen zusätzlich wahrgenommen werden (siehe Konzeption).
3. Der Maßnahmeträger regelt die Dienstzeit in Absprache mit der Schulleitung.
4. Alle Veranstaltungen, die im Rahmen der Schulsozialarbeit stattfinden - unabhängig vom Ort der Veranstaltung sowie der Unterrichtszeit, also auch am Wochenende oder abends sowie in den Schulferien - verstehen sich als schulische Veranstaltungen und sind damit automatisch als solche versichert.
5. Die Sicherstellung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes seiner Beschäftigten ist Aufgabe des Maßnahmeträgers. Zur Schadensabwendungs- und Schadensminderungspflicht im Bereich der Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung oder Verlust verpflichtet sich der Maßnahmeträger, eine Haftpflichtversicherung für seine Beschäftigten abzuschließen.
6. Dem Maßnahmeträger werden Räume zur alleinigen Nutzung überlassen. Er verpflichtet sich, diese Räume entsprechend der Benutzerordnung für Schulräume der städtischen Schulen pfleglich zu behandeln.
7. Der Maßnahmeträger legt den Vertragsparteien einen jährlichen Sachbericht (01. Januar-31. Dezember) über die Maßnahmen an der Schule bis spätestens 28. Februar des Folgejahres vor.
8. Der Maßnahmeträger übernimmt die Ausstattung des Büros einschließlich Büromöbel sowie die Kosten für Telefon und Internet.

## **§ 4**

### **Aufgaben und Leistungen des Schulträgers**

1. Der Schulträger stellt für die\*den Schulsozialarbeiter\*in erforderliche Räume (Büroraum, sozialpädagogischer Gruppenraum) in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung und übernimmt die durch die Raumnutzung anfallenden Nebenkosten insbesondere für Heizung, Beleuchtung, Be- und Entwässerung sowie die Reinigung.
2. Weiterhin verpflichtet er sich, notwendige Anschlüsse für Telefon und Internet zur Verfügung zu stellen und zu sichern.
3. Die Raumnutzung wird auch in der unterrichtsfreien Zeit und soweit möglich und erforderlich in den Schulferien sichergestellt. Eine Festlegung erfolgt durch den Schulträger in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger der Schulsozialarbeit.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe**

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Maßnahmeträger eine jährliche Zuwendung nach Maßgabe des Rahmenvertrages.
2. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe steuert die Schulsozialarbeit in Düsseldorf. Zwei Koordinator\*innen sind Ansprechpartner\*innen für Schulen, Träger und Schulsozialarbeiter\*innen. Neben ihrer Aufgabe, Ressourcen und Mittel bedarfsorientiert abzustimmen, vermitteln sie auch im Konfliktfall zwischen Schule und Träger.
3. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt den Maßnahmeträger bei der Umsetzung der Konzeption (siehe vorne, Konzeption zur Schulsozialarbeit in Düsseldorf, Kapitel 2). Zu Beginn jedes Jahres wird eine individuelle Zielvereinbarung zwischen jeder Schule (Schulleitung), Träger der Schulsozialarbeit (und Schulsozialarbeiter\*in) sowie dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) abgeschlossen.

## **§ 6**

### **Aufgaben und Leistungen der Schule**

1. Jede Schule, an der Schulsozialarbeit stattfindet, verpflichtet sich, die Schulsozialarbeiter\*innen zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen.
2. Die Schulleitung setzt sich dafür ein, dass die Teilnahme der Schulsozialarbeiter\*innen an den Sitzungen (Konferenzen et cetera) der Schule als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) ermöglicht wird.
3. Die Schulleitung ist gemäß § 59 Schulgesetz NRW gegenüber der\*dem Schulsozialarbeiter\*in weisungsberechtigt hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers sowie Beschlüssen von Mitwirkungsorganen und einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
4. Die Schule unterstützt die erforderlichen Fortbildungen für die im Schulsozialarbeiterteam mitarbeitenden Lehrkräfte.

## **§ 7**

### **Aufgaben und Leistungen der Schulaufsicht**

1. Die Schulaufsicht berät die Schule hinsichtlich der personellen und inhaltlichen Entscheidungen zur Schulsozialarbeit.

## § 8 Kündigung

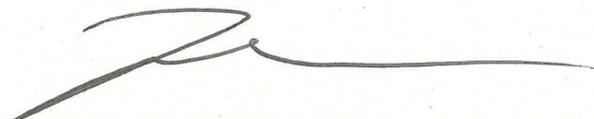
1. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsschließenden unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden, wenn für einen der Vertragspartner die mit dieser Vereinbarung erfolgte Zielsetzung nicht erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vertraglich geregelten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können.  
Auf dieser Grundlage kann auch an einem konkreten Schulstandort eine der beteiligten Parteien die Zusammenarbeit aufkündigen.

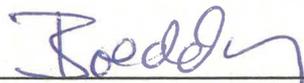
  
AGB e.V.  
Träger der Schulsozialarbeit

  
AWO Düsseldorf e.V. / 332  
Träger der Schulsozialarbeit

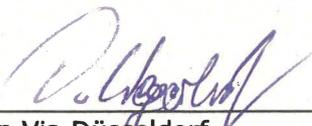
  
Caritasverband Düsseldorf e.V.  
Träger der Schulsozialarbeit

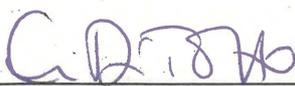
  
Diakonie Düsseldorf  
Träger der Schulsozialarbeit

  
DRK Kreisverband Düsseldorf e.V.  
Träger der Schulsozialarbeit

  
Evangelischer Trägerverbund  
Träger der Schulsozialarbeit

  
Evangelisches Jugendreferat  
Träger der Schulsozialarbeit

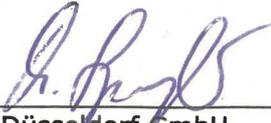
  
In Via Düsseldorf  
Träger der Schulsozialarbeit

  
KJA Düsseldorf  
Träger der Schulsozialarbeit

  
Fingern mobil e.V.  
Träger der Schulsozialarbeit

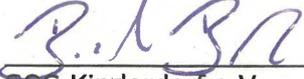
  
Förderverein der KGS Flehe  
Träger der Schulsozialarbeit

  
Förderverein der KGS Wittlaer  
Träger der Schulsozialarbeit

  
JBH Düsseldorf GmbH  
Träger der Schulsozialarbeit

  
Kaiserswerther Diakonie  
Träger der Schulsozialarbeit

  
KJHV-Rheinland  
Träger der Schulsozialarbeit

  
SOS Kinderdorf e.V.  
Träger der Schulsozialarbeit

  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
-Schulverwaltungsamt- als Schulträger

  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
-Jugendamt- als Träger der öffentlichen  
Jugendhilfe

  
Schulaufsicht – Generale Schulsozialarbeit-  
in der Landeshauptstadt Düsseldorf



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Jugendamt

**Herausgegeben von der**  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Jugendamt  
Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf

**Verantwortlich** Johannes Horn

I/21-X.  
[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)